



§ 1 Die Zucht (Allgemeines)

a) Die vom Verband Deutscher Kleinhundezüchter (VK) betreuten Hunderassen: Bichon fris , Bologneser, Bolonka zwetna, Cavalier King Charles Spaniel, Chihuahua, Havaneser, L wchen, Malteser, Mops, Papillon/Phal ne, Prager Rattler, Russkiy Toy, Schipperke, Shih Tzu und Zwerggriffons geh ren zu den kleinsten kynologisch anerkannten Hunderassen. F r die nicht FCI-anerkannten Rassen Bolonka zwetna und Prager Rattler f hrt der VK mit Genehmigung des VDH ein Nationales Zuchtbuch. Das Zuchtbuch steht nur Mitgliedern des VK offen.

Zweck der Zucht ist die Verbesserung und Gesunderhaltung der Rassen und der Zuchtausschluss von Hunden, die schwerwiegende Abweichungen vom Rassetyp besitzen, erbbedingte Standardabweichungen der gesundheitliche Beeintr chtigungen bei ihren Nachkommen bef rchten lassen. In diesem Sinne kann der VK-Gesamtvorstand jederzeit kurzfristig bei **begr ndetem** dringendem Verdacht auf neu aufgetretenen Erbkrankheiten Untersuchungs- und/ oder Selektionsma nahmen beschlie en und umsetzen, **sowie im begr ndetem Verdachtsfall vorl ufige Zuchtsperren aussprechen, bis zu einer endg ltigen, von s mtlichen Beteiligten anerkannten oder n tigenfalls rechtskr ftigen, veterin rmedizinischen gutachterlichen Kl rung.**

Zweck der Zuchtordnung ist die Verwirklichung dieses Ziels, der Schutz der Zuchth ndinnen vor Ausbeutung, die artgerechte Haltung des Hundebestandes und Aufzucht der Welpen. Zuchtbestimmungen und eingerichtete Kontrollfunktionen sollen neben diesen Zielen die Rassereinzucht gew hrleisten. Hierzu geh rt auch die Einhaltung der Bestimmungen nach dem TierSchG durch den Z chter, **insbesondere, sofern erforderlich, eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG.** Der Verband ist sich bewusst, dass er die Verwirklichung nur in partnerschaftlichem Verh ltnis mit verantwortungsbewussten Z chtern erreichen kann. Dem entsprechen das Vertrauensprinzip (§ 1 b) und die Sanktionsbestimmungen im Fall des Missbrauchs.

b) Der Verband vertraut dem Z chter die Wahrung der Zuchtziele an. Daraus folgt, dass der Z chter Freiz gigkeit, aber auch Verantwortung in der Zucht und der Partnerwahl f r die Zucht hat, soweit sich aus den Zuchtbestimmungen nicht Gegenteiliges ergibt. Jeder Z chter ist berechtigt, sich in den die Rassekennzeichen betreffenden Fragen an den Zuchtleiter des Verbandes zu wenden. Im  brigen setzt der Verband die Kenntnis des Z chters der durch die FCI anerkannten Rassestandards voraus. **Jede Leistung des Verbandes aus dieser Zuchtordnung ist abh ngig von der vollst ndigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten gegen ber dem Verband. Jeder Z chter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu f hren, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.**

c) Z chter ist grunds tzlich der Eigent mer der Mutterh ndin im Zeitpunkt des Deckaktes. Zuchth ndinnen k nnen bei Z chterbesitz nur im Eigentum eines VK-Zwingersnamensinhabers stehen. **Bei Co-Ownerschaften kann nur ein Besitzer das Zuchtrecht aus ben.** Eigentumswechsel an Zuchtieren sind dem Zuchtbuchamt unverz glich und unaufgefordert bekannt zu geben. Wird die H ndin w hrend einer Hitze mehrfach belegt (zugelassen nur von demselben R den), so gilt die erste Belegung als z chterbestimmend. Eine Ausnahme gilt nur bei Zuchtmiete; in diesem Falle ist Z chter der Mieter der Mutterh ndin im Zeitpunkt des Deckaktes. Zeitpunkt der Zucht im Sinne dieser Bestimmungen ist die erste Belegung der Mutterh ndin in der jeweiligen Hitze.

F r gedeckt  bernommene H ndinnen gilt folgendes:

Die Elterntiere des zu erwartenden Wurfes m ssen in ihrem Ursprungsland/ Ursprungsl ndern g ltige Zuchtzulassungen haben und FCI-Papiere aufweisen. Vor dem Ankauf ist mit der Zuchtleitung unter Vorlage der geforderten Unterlagen R cksprache zu nehmen. Nach Genehmigung wird der zu erwartende Wurf unter dem neuen Eigent mer ins VK-Zuchtbuch eingetragen. F r weitere W rfe muss die Mutterh ndin bei einer ZZP vorgestellt werden.

d) Die Miete einer H ndin zu Zuchtzwecken wird vom Verband nur in Ausnahmef llen gestattet und es ist daher die Einholung einer Genehmigung durch die Zuchtleitung notwendig. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, dem neben der Angabe des Grundes ein in schriftlicher Form abgefasster Vertrag zwischen Eigent mer der H ndin und Zuchtmietler beigef gt ist, der folgende Einzelheiten enth lt:

- Bezeichnung der Vertragsparteien mit Anschrift
- Bezeichnung der zu vermietenden H ndin
- Bezeichnung des f r die Belegung ausgew hlten Deckr den
- Regelung  ber die Entgeltlichkeit der Miete
- Regelung  ber Ersatz f r die H ndin im Falle ihres Verendens

W hrend der Dauer der Zuchtmiete (vom Tage des Belegens bis zur Wurfabnahme der Welpen durch den Zuchtwart) gilt der Mieter als Eigent mer der H ndin. Die H ndin muss w hrend der gesamten Dauer der Miete beim Mieter untergebracht werden, der f r deren Unterhalt und eventuelle tier rztliche Ma nahmen und Kosten aufkommt. Ebenso f r die Kosten der Welpenaufzucht einschlie lich Impfungen und Wurfabnahme. Die Genehmigung liegt im Ermessen des Zuchtleiters, er kann diese ohne Angabe von Gr nden verweigern. Die Miete von (ausl ndischen) Zuchtr den ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet und sind dem Zuchtbuchamt vor  bernahme des Hundes vorzulegen:

- Mietvertrag mit Bezeichnung der Vertragsparteien mit Anschrift
- Bezeichnung des zu vermietenden R den
- Voraussichtliche Dauer der Miete
- Regelung  ber die Entgeltlichkeit der Miete
- Regelung  ber Ersatz f r den R den im Falle seines (durch den Mieter unverschuldetes) Verendens

Zuchtmiete liegt dann vor, wenn der Eigent mer seinen R den f r einen gewissen Zeitraum in die Verantwortlichkeit eines anderen  bergibt und es hierbei zum Zuchteinsatz kommt. W hrend der Dauer der Zuchtmiete gilt der Mieter als Eigent mer des R den. Der R de muss vor seinem ersten Zuchteinsatz auf einer ZZP vorgestellt werden (evtl. bestehende ausl ndische oder andere Zuchtzulassungen sind in diesem Fall nicht g ltig). Ausnahmen hiervon nur bei kurzer Mietdauer und wenn



kurzfristig keine oder keine zumutbaren ZZZP-Veranstaltungen ausgeschrieben sind. Im ersteren Fall kann der Rüde für maximal 3 Deckakte frei gegeben werden, wenn er im Ursprungsland über eine Zuchtfreigabe verfügt. Im zweiten Fall ist eine Deckfreigabe möglich, die sich aber ausschließlich auf Hündinnen im Besitz des Rüdenmieters beschränkt. Solche Ausnahmen sind immer schriftlich mit Begründung bei der Zuchtleitung zu beantragen. Dem Antrag auf Deckeinsatz müssen selbstverständlich alle für die Rasse erforderlichen Gesundheitsatteste beigefügt sein, einschließlich PL-Attest. Bis zur Eintragung der resultierenden Welpen muss dann eine zuchtordnungsgemäße ZZZP vorgelegt werden. Sollte der Rüde eine solche nicht erreichen, erhalten die Welpen-Ahnentafeln den Vermerk „nicht für die Zucht einsetzbar, da Elternteil ohne Zuchtzulassung“.

§ 2 Zwingernamensschutz

Ab 01.01.2016 werden Zwinger nur noch international (FCI) geschützt. Hierzu werden die beim ZBA eingehenden Anträge an den VDH zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Antragsteller muss berücksichtigen, dass die Bearbeitungszeit mehrere Monate dauern kann. Um kostenpflichtige Ablehnungen zu vermeiden, wird dem Antragsteller angeraten, auf der FCI-HP www.fci.be die Wunschvorschläge mit der Liste der bereits geschützten Namen abzugleichen. Hierzu muss ein formloser Antrag beim Zuchtbuchamt. Es müssen 2 – 3 Namensvorschläge eingereicht werden. Zwingernamensschutz kann nur erteilt werden, wenn der vorgeschlagene Name noch nicht (auch nicht in ähnlicher Form) geschützt ist. Neben der kompletten Anschrift des Antragstellers ist die Hunderasse mit anzugeben.

Evtl. zuvor in einem nicht FCI/VDH-anerkannten Verband verwendete Zwingernamen dürfen vom Antragsteller nicht beantragt und vom VK nicht geschützt werden. Bei der Beantragung eines Zwingernamens beim Zuchtbuchamt ist daher vom Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass er entweder für sich noch nie einen Zwingernamen hat schützen lassen oder falls doch, Angabe der Rasse und des Zuchtverbandes.

Derselbe Zwingername für mehrere Personen ist nur dann zulässig, wenn alle Inhaber Mitglied des VK sind und in derselben Adresse wohnhaft sind. Je Züchter darf für alle gezüchteten Rassen nur ein Zwingername geschützt werden. Antragsteller, die innerhalb des VDH/FCI einen geschützten Zwingernamen haben, können keinen weiteren Namen schützen lassen. Der bestehende Name muss für neue Rassen erweitert/neu geschützt werden.

Ein Zwingername wird nicht geschützt, wenn die Hunde des Antragstellers gemeinschaftlich mit Hunden gehalten werden, deren Eigentümer innerhalb oder außerhalb des VK dieselbe(n) Rasse(n) züchtet. Da das VK-Zuchtbuch nur Mitgliedern offen steht, können auch nur Mitglieder einen Zwingernamen schützen lassen.

Vor dem ersten Deckakt im Zwinger eines VK Erstzüchters muss eine Zwingerabnahme durch den zuständigen Landesgruppenschutzwart (oder eines von ihm gewählten Stellvertreters) stattgefunden haben. Hierzu ist das Formular „Jahres-Zwingerbericht für Züchter ab 3 Hündinnen“ zu verwenden. Die Veranlassung dazu liegt in der alleinigen Verantwortung des Züchters. Unterlassung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung. Bei entsprechenden wohnlichen Gegebenheiten können jährliche Wurfzahlbegrenzungen durch die Zuchtleitung festgelegt werden.

§ 3 Zuchtzulassung

a) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde:

- a) deren Rassereinheit durch eine vom Verband anerkannte Ahnentafel nachgewiesen ist, die
- b) dem Erscheinungsbild der Rasse in ausreichendem Masse entsprechen,
- c) im Zeitpunkt des Deckaktes im zuchtfähigen Alter sind und
- d) nicht mit einer Zuchtsperre belegt sind

Hunde aus dem Handel haben nicht grundsätzlich ein Recht auf Zuchtverwendung, auch wenn sie mit einer FCI-Ahnentafel ausgestattet sind. Hier können vom Besitzer aus Gründen der zweifelsfreien Zuordnung von Hund und Ahnentafel DNA-Nachweise verlangt werden.

Anerkannt sind folgende Abstammungsnachweise:

- Ahnentafeln des VK
- Registrierbescheinigungen des VK
- Ahnentafeln VDH anerkannter Nevereine
- Registrierbescheinigungen VDH anerkannter Nevereine
- Ahnentafeln von FCI angeschlossenen Verbänden
- Registrierbescheinigungen von FCI angeschlossenen Verbänden
- Ahnentafeln von FCI assoziierten Verbänden (engl. + amerik. Kennel Club)
- Registrierbescheinigungen von FCI assoziierten Verbänden.

Von ausländischen Vereinen oder Verbänden ausgestellte Ahnentafeln müssen ins Zuchtbuch des VK übernommen sein, bevor die betreffenden Hunde zur Zucht eingesetzt werden. Ahnentafeln von VDH anerkannten Nevereinen werden kostenlos mit einer Kenn-Nummer für die EDV versehen.

Hunde von nicht VDH/FCI anerkannten Vereinen müssen vor Übernahme ins VK-Zuchtbuch im Mindestalter von 15 Monaten einem deutschen Züchtrichter vorgestellt werden, der die (phänotypische) Rassereinheit bestätigt. **Der Anmeldung zur Phänotypisierung ist das Formular „Antrag zur Registrierung eines Hundes mit nicht FCI/VDH-anerkanntem Abstammungsnachweis nach Phänotypisierung“ (→ VK-Homepage → ZZZP-Anmeldung) ausgefüllt beizulegen.** Erst dann können solche Hunde ins Register eingetragen werden. Dazu wird die Originalahnentafel einbehalten und durch eine VK-Registrierbescheinigung ersetzt, die lediglich Angaben über Rufname, Rasse, Farbe, Wurftag, Tät Nummer und Besitzer enthält. Anstelle der Namen der Ahnen steht: „Nicht FCI-registriert“.

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

(VDH / FCI) gegründet 194

Zuchtordnung



Nicht gekennzeichnete Hunde, die ins VK-Zuchtbuch übernommen werden, müssen gechippt und DNA- profiliert werden.

Hunde mit unbekannter Abstammung werden nicht ins Zuchtbuch übernommen, auch nicht in das Register, und können daher auch nicht zur Zucht verwendet werden.

Besitzer von gedeckt importierten Hündinnen aus Ländern, in denen 3-Generationen-Ahnentafeln nicht obligatorisch sind (England, Amerika), sind verpflichtet als Abstammungsnachweis für den im Ausland stehenden Deckrüden einen offiziellen Abstammungsnachweis (sog. Certified Pedigree) zur Eintragung der Welpen vorzulegen.

b) Als dem Erscheinungsbild der jeweiligen Rasse entsprechend gelten nur Elterntiere, die vor Zuchteinsatz auf einer vom Verband organisierten Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) eine Zuchterlaubnis erhalten haben. Auf diesen ZZPs (technische Einzelheiten dazu siehe ZZP-Ordnung) werden die Hunde von 2 deutschen Zuchtrichtern auf ihre Eignung zur Zucht geprüft. Es wird jeweils ein Bericht erstellt. Sämtliche ZZP-Berichte eines Jahres werden im internen Bereich der VK Homepage veröffentlicht. Wer keinen Internetzugang hat, kann einen Ausdruck beim Zuchtbuchamt anfordern. Dieser wird kostenlos an diejenigen Züchter verschickt, von denen im Jahresverlauf ein Hund darin erscheint, jedes andere VK-Mitglied kann diesen Ausdruck vom Verband zum Selbstkostenpreis erwerben. Bei Vorstellung eines tätowierten Hundes zur ZZP sind die Haare über der Tätowierung so zu entfernen (Rasieren oder Enthaarungscrème), dass diese mühelos von den ZZP-Richtern überprüft werden kann. Bei Chip-gekennzeichneten Hunden ist der Besitzer für die Bereitstellung eines Lesegerätes zur Überprüfung der Identität verantwortlich, ansonsten kann der Hund nicht bewertet werden. **Alle Zuchthunde müssen über unser Vertragslabor DNA-profilert sein. Ausnahme: International anerkannte Profilierung. Probenentnahme erfolgt spätestens bei der ZZP-Vorstellung.**

Mögliche ZZP-Bewertungen:

- Zur Zucht zugelassen
- Nicht zur Zucht zugelassen
- Zuchtzulassung für begrenzte Anzahl von Würfen/Deckakten
- Erneute Vorstellung auf ZZP erforderlich
- Zuchtzulassung mit bestimmten Auflagen (z.B. Verwendung eines von der ZL vorgeschlagenen Zuchtpartners o. ä.)

Hunde können maximal 2 Mal zur ZZP vorgestellt werden, erreichen sie dabei die Zuchtzulassung nicht, sind sie dauerhaft von der Zucht ausgeschlossen. Die Zulassung eines Jungrüden mit beschränkter Deckakt-Anzahl zählt als volle Vorstellung. Erhält er bei seiner Dauerzulassungsvorstellung keine uneingeschränkte Zuchtzulassung, kann er nicht mehr ein weiteres Mal vorgestellt werden.

Bei Übertritt von Züchtern aus VDH-Neuvereinen werden für deren Zuchttiere einmalig die dort zuerkannten Zuchtzulassungen und Körungen anerkannt und übernommen. Bei Ankauf von zuchttauglichen Hunden aus VDH Neuvereinen durch VK-Züchter wird die Zuchtzulassung nicht übernommen, hier ist eine ZZP Vorstellung erforderlich. Bei Zuchttieren, die den VDH/FCI-Zuchtbereich verlassen (durch Verkauf oder Zurverfügungstellung zur Zucht, hier auch Deckakte bei nicht VDH/FCI anerkannten Verbänden) wird die Zuchtzulassung/Körung gelöscht.

Eine Zuchtzulassung ist erst gültig, wenn diese vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen und bestätigt ist.

c) Hündinnen dürfen erst belegt werden, wenn sie das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Nach Vollendung ihres achten Lebensjahres ist ihre Belegung grundsätzlich verboten, jedoch kann der Zuchtleiter des VK auf Antrag in seinem Ermessen Ausnahmen zulassen.

Eine einmalige Zuchtverlängerung für Hündinnen über 8 Jahre ist nur genehmigungsfähig, wenn die Hündin nicht mehr als 3 Würfe geboren hat. Sondergenehmigungen bei 4 Würfen nur für Hündinnen, deren Nachwuchs besonders hervorragend war oder wertvoll für die Rasse wäre.

Eine Hündin darf maximal 3 Mal mit demselben Rüden verpaart werden, danach ist im Interesse einer breiten genetischen Zuchtbasis ein anderer Rüde einzusetzen. Bei nichtgenehmigten Wiederholungsverpaarungen darüber hinaus erhalten die Nachkommen mit Ausstellung ihrer Ahnentafeln einen Zuchtuntauglichkeitsvermerk.

Rüden dürfen frühestens mit 12 Monaten zur Zucht eingesetzt werden, eine Zuchtaltersbegrenzung nach oben gibt es für sie nicht.

d) Hunde dürfen zur Zucht nicht eingesetzt werden, wenn sie unter Zuchtsperre stehen. Der VK kennt die automatische und die verhängte Zuchtsperre.

Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr höchstens einen, **innerhalb 24 Monaten maximal 2 Würfe** haben. Bestimmend ist der Wurfstag. Aufgrund nicht exakt voraussehbarer Trächtigkeitsdauer wird jedoch eine Toleranz von 10 Tagen gewährt. Fallen während dieses Toleranzrahmens 2 Würfe in einem Kalenderjahr, so gilt der letzte automatisch als vorgezogener Wurf für das folgende Kalenderjahr. Trächtigkeiten, bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind dem Zuchtbuchamt unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurftages und -stärke mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag des Besitzers kann der Zuchtleiter eine Wiederbelegung der betreffenden Hündin bei ihrer nächsten Hitze genehmigen.

Bei Zuchtvergehen (ungewollte Verpaarungen außerhalb der durch die Zuchtordnung gesetzten Grenzen) wie z.B. Belegen einer Hündin diessseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzuchtverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Zuchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:



- Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk: „Wurf gegen die Zuchtbestimmungen“
- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag)
- Welpen aus nicht genehmigten Inzuchtverbindungen (Vater/Tochter-, Mutter/Sohn-, Halb- und Vollgeschwisterverpaarungen) erhalten automatisch ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- Erhöhte Eintragungsgebühren mit einer Staffelung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren von 75,-- Euro,-- je Welpen aus dem resultierenden Wurf bei Erstvergehen und 250,-- Euro je Welpen aus dem resultierenden Wurf bei Zweitvergehen.
- Bei Drittvergehen Zuchtsperre für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 12 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hunde gilt, unabhängig davon, ob sie z.B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

Der Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen unmöglich sind. Aus diesem Grunde besteht ein Zuchtvergehen bereits in der Nichterfüllung dieser Vorgabe. Bei entsprechenden Gegebenheiten kann die Zuchtleitung das Halten verschiedener Geschlechter untersagen.

Fehlbelegungen sind dem Zuchtbuchamt gleich nach dem Geschehen schriftlich anzuzeigen, ein Nachdecken ist selbstverständlich nicht gestattet. Verschweigen gilt als schwerer Zuchtverstoß und wird bei Bekanntwerden mit einer einjährigen Zwingerbestandssperre geahndet. Strafmaßnahmen entfallen, wenn bei der fehlbelegten Hündin eine hormonelle Trächtigkeitsunterbrechung vorgenommen und somit der Fehlwurf verhindert wird. Bei Fehlbelegung von Hündinnen über 8 Jahren hat eine hormonelle Trächtigkeitsunterbrechung oder Kastration der fehlbelegten Hündin zu erfolgen.

Für den Fall, dass ein Züchter versucht, ein Zuchtvergehen zu verheimlichen und dies der Zuchtleitung bekannt wird, kommt gleich eine einjährige Zwingerbestandssperre zur Anwendung. Bei jeder Art von nachgewiesenem Betrug erfolgt ohne jegliche Rücksprache eine sofortige Zuchtbuchsperrung und Streichung aus der Züchterliste. Aus gebotenen Anlass, insbesondere bei ausreichend schwerem Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen, kann der Zuchtleiter des VK eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre gegen einen Züchter allgemeiner oder bestimmte Hunde betreffender Art aussprechen. Bei schwerem Verstoß legt der Zuchtleiter den Vorgang dem Gesamtvorstand des VK zur anderweitigen Veranlassung vor: Der Vorstand kann neben anderen zulässigen Entscheidungen auch Zuchtsperre auf unbegrenzte oder lebenslange Dauer verhängen (verhängte Zuchtsperre).

Verhängte Zuchtsperren werden dem Züchter mitgeteilt und sind ab Zugang der Mitteilung verbindlich. Zuwiderhandlungen gegen eine verhängte Zuchtsperre stellen einen schweren Verstoß gegen die Satzung und damit einen zwingenden Ausschlussgrund im Sinne der Satzung des VK dar. Die verhängte Zuchtsperre wird nicht auf Ahnentafeln eingetragen, jedoch kann sie im Ermessen des Zuchtleiters im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

e) Hündinnen, die mit 2 Schnittgeburten entbunden haben, dürfen nicht weiter für die Zucht verwendet werden. Entsprechender Vermerk wird vom Zuchtbuchführer auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.

f) Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktionaler und erbgesunder Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen zu vererben verspricht, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. In diesem Sinne obliegt es der Zuchtleitung, **im begründeten Verdachtsfall** entsprechende Hunde aus der Zucht zu nehmen, **bis zu einer endgültigen, von sämtlichen Beteiligten anerkannten oder nötigenfalls rechtskräftigen, veterinärmedizinischen gutachterlichen Klärung**. Eine so verhängte Zuchtsperre wird auf der Ahnentafel des betroffenen Hundes eingetragen und im Verbandsorgan und Zuchtbuch veröffentlicht. Der Besitzer des Hundes ist verpflichtet, die Ahnentafel zur Eintragung einzusenden.

§ 4 Deckakt

a) Als Deckakt gilt die in der jeweiligen Hitze erste Belegung der Zuchthündin durch den Deckrüden. Einmalige oder mehrfache Wiederholung des Belegens innerhalb einer Hitze sind nur durch denselben Deckrüden zugelassen; Zuwiderhandlung gilt als schwerer Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen.

b) Über den Deckakt ist eine Bescheinigung des Deckrüdenbesitzers auf dem dazu vorgesehenen Formular des VK auszustellen (Deckbescheinigung), das später für die Wurfeintragung benötigt wird. Dem ZBA ist innerhalb von 7 Tagen Meldung über eine Belegung zu machen; entweder mittels des elektronischen Formulars auf der VK-Homepage **zu machen**. Für Deckrüden, die nicht im VK-Zuchtbuch eingetragen sind und nach denen noch kein Wurf bei uns eingetragen wurde, ist gleichzeitig mit der Deckmeldung eine Kopie der Ahnentafel zu übermitteln.

Bei Trächtigkeitsmeldungen, die später als 4 Wochen nach der Belegung erfolgen, kann der Wurf erst eingetragen werden, wenn vom Züchter ein erbbiologisches Gutachten über die Vaterschaft vorgelegt wurde.

c) Sind Eigentümer der Hündin und des Deckrüden verschiedene Personen, so haben sie folgende Bestimmungen zu beachten:

- Beide Seiten sind verpflichtet, dem jeweils anderen Teil Kenntnis über etwaige, in den letzten 3 Monaten im eigenen Hundebestand vorgekommenen ansteckende Krankheiten zu geben.
- Beide Seiten müssen sich vor dem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafel wechselseitig von der Zuchtzulassung der Elterntiere überzeugen.
- Beide Seiten müssen sich bei gechippten und nicht tätowierten Hunden wechselseitig von der Identität des Partners mittels Chiplesegerät überzeugen
- Der Eigentümer des Deckrüden hat dem Eigentümer der belegten Hündin die in III.b) bezeichnete Deckbescheinigung auszustellen.



- Ist eine Deckentschädigung (Deckgeld oder Deckwelpen) vereinbart, so ist, wenn die Hündin leer bleibt, der Eigentümer des Deckrüden verpflichtet, denselben Rüden für dieselbe Hündin bei deren nächster Hitze kostenlos erneut für eine Deckung zur Verfügung zu stellen.
- Bei Verdacht des Leerbleibens einer Hündin ist der Deckrüdenbesitzer bis spätestens eine Woche vor dem errechneten Wurftag darüber zu informieren, ansonsten erlischt das Recht auf die kostenlose Nachdeckung.
- Bei Nachdeckung von leergebliebenen Hündinnen ist derselbe Deckschein nochmals zu verwenden, es wird lediglich das Deckdatum korrigiert.

d) Inzuchtverpaarungen (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Halb- und Vollgeschwisterverpaarungen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtleitung.

e) Werden Hündinnen während einer Hitze von verschiedenen Rüden gedeckt oder ist der Deckrüde aus anderen Gründen nicht einwandfrei zu ermitteln, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

f) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtleitung.

g) Künstlichen Besamungen bei weit auseinander lebenden Zuchtpartnern steht der VK im Interesse einer Vergrößerung der Zuchtbasis positiv gegenüber. Zu beachten sind hierbei die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen. Die Identitätsüberprüfung des Sperma liefernden Deckrüden ist hierbei vom entnehmenden Tierarzt zu bescheinigen, dieses Attest ist den Wurfunterlagen beizufügen und dem inseminierenden Tierarzt vorzulegen, der dann wiederum den Vollzug des „Deckaktes“ auf dieser Bescheinigung gegenzeichnet. Ansonsten ist das übliche Formular „Deckbescheinigung“ zu verwenden.

§ 5 Körzucht

a) Würfe nach besonders qualifizierten Elterntieren werden als „KÖRZUCHT“ bezeichnet. Die Körung wird auf Antrag Hunden erteilt, die neben der Dauerzuchtzulassung auf 3 deutschen Zuchtschauen, (davon mindestens 2 vom VK durchgeführten) unter 3 verschiedenen Richtern (deutsche oder ausländische) den Formwert „Vorzüglich“ aus der Erwachsenenklasse erhalten haben. Dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzung für die Körung beizufügen. Die Körung wird vom Zuchtbuchführer des VK durch Eintragung in das Körbuch und Kennzeichnung der Ahnentafel mit der Körnummer vorgenommen. Dem Antrag ist ein frankierter, adressierter Rückumschlag beizufügen. Deckrüden, die im Ausland stehen, gelten automatisch als gekört, wenn sie einen Championtitel oder einen anderen, zur Meldung in die Siegerklasse berechtigenden Titel führen.

b) Der VK erklärt es mit seinen Zuchtzielen konform, dass vornehmlich mit gekörten Elterntieren gezüchtet wird. Entsprechendes Bemühen der Züchter honoriert er durch einen KÖRZUCHT-Hinweis auf den Ahnentafeln des Nachwuchses zweier gekörter Elterntiere sowie durch ermäßigte Eintragungsgebühren nach der Gebührenordnung.

§ 6 Zuchtleiter

a) Zur Gewährleistung seiner Zuchtziele und Einhaltung seiner Zuchtbestimmungen bedient sich der VK des Zuchtleiters, der zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuchtwarte einsetzt. Zuchtleiter und Zuchtwarte sind zur Beratung der Mitglieder und Züchter in allen die Zucht betreffenden Belangen sowie zur Aufdeckung von Mängeln in der Hundehaltung und Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen berufen. Der Zuchtleiter ist alleinverantwortlich für alle die Zucht betreffenden Fragen zuständig, soweit die Satzung des VK und die Zuchtbestimmungen keine andere Regelung treffen. Ihm obliegen insbesondere:

- Die Überwachung der Bestimmungen über die Zucht und Hundehaltung
- Die Einsetzung, Abberufung und Bestimmung des Aufgabenbereiches der Zuchtwarte
- Ernennung von Bewerbern zum Zuchtwartanwärter
- Den Ausschluss von an sich zur Zucht zugelassenen Hunden in begründeten Fällen
- Die Verhängung von Zuchtsperren, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen
- Wurfzahlbegrenzungen bei entsprechenden Gegebenheiten
- Die Schulung von Richteranwältern des VK in allen die Zucht betreffenden Fragen
- Die Bewilligung von Sondergenehmigungen, sofern sie gemäß VDH-Zuchtordnung möglich sind.

Anträge auf Sondergenehmigung müssen bei der Zuchtleitung schriftlich mindestens 3 Monate vor dem errechneten Decktermin beantragt werden. Die Darstellung der Begründung ist maßgeblich für die Entscheidung! Im Falle einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden.

Der Zuchtleiter erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des VK in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt für sein Sachgebiet oder Teile desselben, insbesondere die Befugnisse der Zuchtwarte betreffende Unterbestimmungen und Richtlinien zu erlassen, die für alle Mitglieder und Benutzer des vom VK geführten Zuchtbuches verbindlich sind. Die Mitglieder des VK sind verpflichtet, dem Zuchtleiter jede angeforderte, die Zucht und Hundehaltung betreffende Auskunft zu erteilen. Bei Anordnung von unangemeldeten Zwingerkontrollen ist der Züchter verpflichtet, die Kontrollpersonen einzulassen. Verweigerung zieht sofortige Zwingerbestandssperre nach sich.

Den Zuchtwarten (ZW) obliegt die Beratung der Züchter und Mitglieder in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, die Wurfkontrolle, Wurfabnahme und Chippen sowie die Erfüllung von Sonderaufgaben. Die ZW werden vom Zuchtleiter eingesetzt und handeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches unter Beachtung von Bestimmungen des VK und/oder Richtlinien des Zuchtleiters verantwortlich in pflichtgemäßem Interesse der Rassehundezucht und Hundehaltung und unterliegen im Übrigen der Weisungsberechtigung des Zuchtleiters und/oder des zuständigen Landesgruppen-ZW.

b) Von den Landesgruppen (LG) ist von deren Mitgliedern jeweils ein ZW zu wählen, der allen anderen ZW des Gebietes übergeordnet und weisungsberechtigt ist (LG-ZW). Dem LG-ZW untersteht auch die Ausbildung von ZW-Anwärtern. Er unterweist sie in alle die Wurfabnahme und Zuchtkontrolle betreffenden Einzelheiten. Hält er einen ZW-Anwärter für fähig, selbständig Würfe abzunehmen, kann er für diesen bei der Zuchtleitung die Zulassung als ZW beantragen.

Generell erlaubt der Verband seinen Züchtern eine freie Zuchtwartauswahl. Ausnahme: Zwinger-Erstabnahmen und Züchter, die im Besitz von insgesamt ab 3 Zuchthündinnen sind (egal, welcher Rassen und unabhängig davon, ob mit allen jedes Jahr gezüchtet wird), müssen einmal jährlich vom Landesgruppenzuchtwart (oder einem von ihm benannten Stellvertreter) des



Bundeslandes, in dem die Hunde gezüchtet werden, kontrolliert werden. Hierbei ist das Formular „Jahres-Zwingerbericht für Züchter ab 3 Hündinnen“ auszufüllen. Die betroffenen Züchter müssen sich zu Anfang des Jahres unaufgefordert bei ihrem LG-Zuchtwart melden (Nichteinhaltung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung), damit dieser ggf. kostengünstige Sammelbesichtigungen planen kann. **Die Kostenerstattung für Zuchtwarte ist in der VK Gebühren- und Spesenordnung geregelt.** Tätowierungen dürfen von unseren Zuchtwarten nicht mehr vorgenommen werden. Alle Welpen müssen gechippt werden. Für das Setzen eines Chips erhält der Zuchtwart eine Gebühr, die **in der VK Gebühren- und Spesenordnung geregelt ist.**

c) In Einzelfällen kann der Zuchtleiter oder der LG-ZW nach seinem Ermessen selbst Würfe abnehmen oder einen an sich nicht zuständigen ZW damit beauftragen. Solche Entscheidungen sind verbindlich und nach entsprechender Benachrichtigung an das ZBA werden dann Wurfabnahmen durch andere ZW nicht akzeptiert. Der Wurfantrag geht dann unbearbeitet wieder an den Züchter zurück. Die Wurfabnahme durch einen Tierarzt ist grundsätzlich unerwünscht und wird vom Zuchtleiter nur ausnahmsweise bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zugelassen. Zuchtleiter, zuständiger ZW und der Vorsitzende des VK sind allein oder zusammen jederzeit berechtigt, den Hundbestand und die Hundehaltungsanlagen der Mitglieder, Züchter und derjenigen Personen, die das Zuchtbuch des VK benutzen, auch unangemeldet zu überprüfen. Eine Besichtigungsverweigerung einzelner Hunde, des gesamten Hundbestandes oder Räumen in denen Hunde gehalten werden gilt als schwerer Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen und zieht eine sofortige Zuchtbuchsperrung nach sich. Zuchtstätten mit Infektions-, Pilz- oder Parasitenbefall stehen automatisch unter Quarantäne. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Keinen Direktkontakt zu anderen Züchtern oder Hundebesitzern
- Kein Besuch von Hundeausstellungen oder Treffs mit Hundefreunden (z.B. Clubabende)
- Keine Abgabe von Welpen oder Alttieren
- Deckverbot für Rüden
- Hündinnen dürfen nicht zu Fremdrüden zum Decken
- Keine Abgabe von Welpen zu Fremdammenaufzucht
- Keine Annahme von Pensionshunden

Die Quarantäne ist erst nach Vorlage eines tierärztlichen Unbedenklichkeitsattests aufgehoben. Der Quarantänestatus gilt bei Ausbruch oder Feststellung entsprechender Auffälligkeiten, auch ohne dass eine Quarantäne von offizieller Stelle verhängt wurde. Im Zweifelsfall kann jederzeit mit der Zuchtleitung Rücksprache genommen werden. Zuchtwarte, Züchter und Mitglieder, die entsprechende Wahrnehmungen machen sind verpflichtet, diese der Zuchtleitung mitzuteilen.

§ 7 Wurfkontrolle und Wurfabnahme

a) Wurfkontrolle und Wurfabnahme sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht. Sämtliche Welpen müssen gechippt werden. Dies entweder vom Zuchtwart anlässlich der Wurfabnahme oder im Zusammenhang mit der Impfung vom Tierarzt. Sind die Chips bei der Wurfabnahme bereits gesetzt, dann sind Ablesbarkeit und Korrektheit der eingetragenen Zahlen vom Zuchtwart zu überprüfen und auf dem Wurfantrag zu bestätigen. Da zur Identitätsüberprüfung der Mutterhündin vom ZW ihre Tätowierungsnummer kontrolliert werden muss, sind Haare über der Tätowierung vor der Wurfabnahme so zu entfernen, dass dies ohne weiteres möglich ist. Die Zuchtbuchnummernvergabe erfolgt durch das ZBA anlässlich der Welpenahnentafel-Erstellung. Das entsprechende Feld ist bei der Wurfabnahme nicht auszufüllen, die vergebenen Nummern muss der Züchter nach Erhalt der Ahnentafeln auf seinem Formulardurchschlag nachtragen. Für die Wurfabnahme muss der Züchter dem Zuchtwart ein Lesegerät zur Kontrolle bereitstellen. Gegebenenfalls muss der Züchter eine zweimalige Anfahrt des Zuchtwartes bezahlen, wenn Wurfabnahmen durch Versäumnis des Züchters nicht durchgeführt werden können. Dem Zuchtbuchamt müssen sämtliche Welpen, aller vom VK betreuten Rassen gemeldet werden, die in der Wohnadresse einer VK-Zuchtstätte geboren oder aufgezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fremd- und Ammenaufzuchten, für Mischlingswürfe, bei denen eine VK-Rasse beteiligt ist und Würfe, die von anderen Personen derselben Wohnadresse in Vereinen außerhalb des VDH oder ohne Papiere gezüchtet werden. Sämtliche rasserein gezogene Würfe müssen eingetragen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung kann bei bekanntem sofortiger Zwingerzuchtssperre verhängt werden! Die Würfe im Zwinger eines Züchters sind in alphabetischer Reihenfolge zu benennen, beginnend mit dem A-Wurf, B-Wurf, usw. Die Namen der Welpen sollen eindeutig geschlechtsspezifisch sein und dürfen zusammen mit dem Zwingernamen (einschließlich Leerstellen) maximal 36 Buchstaben umfassen. Überzählige Buchstaben werden ohne Rücksprache vom Programm einfach weggelassen. Die Namen müssen sich klar von bereits verwendeten Namen im betreffenden Zwinger unterscheiden. Namenswiederholungen als Einzelnamen (auch bei verschiedenen Rassen) sind unzulässig. Aus Gründen der Namensselektion in Datenbanken (ZBA und Ausstellungswesen) ist es unerlässlich, einheitliche Schreibweisen festzulegen. So werden in Welpennamen keine Sonderzeichen (Apostrophe, Bindestriche, Zahlen usw.) akzeptiert. Namen, die aus mehreren Worten zusammengesetzt sind, werden mit Leerzeichen getrennt hintereinander gesetzt, das nächste Wort beginnt jeweils wieder mit einem Großbuchstaben. Auf dem Wurfantrag beantragte, entsprechend dieser Regelung nicht konforme Welpennamen werden ohne weitere Rücksprache mit dem Züchter vom Zuchtbuchamt abgeändert. Achtung: Ist der Ausdruck einer Ahnentafel erfolgt, können die Welpennamen aus technischen Gründen nicht mehr geändert werden!

b) Züchter haben dem Zuchtbuchamt Würfe innerhalb von 7 Tagen elektronisch mittels dem Formular aus der VK-Homepage **zu melden**. Bei Wurfstärken von 6 und mehr Welpen ist zusätzlich unverzüglich der LG-ZW zu informieren, der dann den Wurf innerhalb der ersten 3 Lebenstage besichtigen kann oder in seinem Ermessen von einem anderen ZW besichtigen lässt. Besichtigungsvermerk ist vom ZW auf der Wurfvoranmeldung zu bestätigen. Diese Besichtigung entfällt bei Würfen, die DNA profiliert werden. Bei Nichtbeachtung kann die ZL zur Ahnentafel-Erstellung Elternschaftsnachweise auf Kosten des Züchters verlangen.

c) **Für die Wurfabnahme müssen dem Zuchtwart die vollständigen Würfe nach erfolgter dreifach-Impfung (SHP = Staupe, Hepatitis und Parvovirose) im Beisein der Mutterhündin im Hause des Züchters vorgestellt werden, wobei der Zeitpunkt der Schutzimpfung in der Verantwortung des Züchters liegt.** Die SHP Erstimpfung der Welpen darf nicht vor einem Alter von 8 Wochen erfolgen (bei Gefahr kann vor diesem Zeitpunkt mit Stagloban vorimmunisiert werden). Um wirksamen Impfschutz zu garantieren, darf ein Welpen frühestens 10 Tage nach komplett erfolgter **3** fach-Erstimpfung abgegeben werden. Chippen wird als alleinige Kennzeichnung akzeptiert. Zusätzliche DNA-Profilierung möglich. Hierfür sind dem Zuchtwart die notwendigen Formulare und Probenentnehmer zur Verfügung zu stellen (daher bitte rechtzeitig bei der DNA-Beauftragung anfordern). DNA-Profile sind nur durch das VK-Vertragslabor anerkannt. Probenentnahme (Backenabstrich) durch den Zuchtwart. Der VK bleibt Eigentümer des gesamten Probenmaterials, somit ist anderweitige Verwendung oder Weitergabe durch das Labor



ausgeschlossen. Als Reservekennzeichnung genügen 9-Marker-Profil. Für Abstammungsnachweise müssen 18-Marker-Profil erstellt werden (wichtig bei Elternschaftsnachweisen!). Chips, Probenträger und DNA-Formulare sind bei dem DNA-Beauftragten abzufordern. Abrechnung der DNA-Profil erfolgt zusammen mit den Welpen-Ahnentafeln, die als Nachweis der DNA-Profilierung einen Aufkleber „DNA-Profil erstellt“ erhalten. Eine DNA-Profilierungsurkunde kann gegen Aufpreis von 5 € über den DNA-Beauftragten beantragt werden. Für Welpen mit Brüchen (Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch) muss bei der Wurfabnahme ein tierärztliches Attest vorgelegt werden, ob der jeweilige Bruch operationsbedürftig ist oder nicht. Falls ja, darf der betreffende Welpen vom Züchter erst abgegeben werden, wenn der Bruch operiert ist und die Fäden gezogen sind.

Für die Wurfabnahme sind dem ZW vorzulegen:

- Jeweils die ausgefüllten Formulare Wurfteintragungsantrag + Deckbescheinigung,
- Formular Wurfabnahmebericht, das vom ZW auszufüllen ist,
- Ein Chip für jeden Welpen, wenn der ZW chippen soll und keine Absprache darüber besteht, dass der ZW die Chips selbst mitbringt
- evtl. Atteste bei Brüchen,
- Original-Ahnentafel der Mütterhündin,
- Ahnentafel-Kopie des Deckrüden,
- Impfnachweise für die Welpen,
- Chipaufkleber, die das ZBA nach Erstellung auf die Welpenahnentafeln aufbringt
- Eventuell zusätzliche, offizielle Titelnachweise der Elterntiere, wenn diese auf die Welpenahnentafeln eingetragen werden sollen.
- Ggf. vorbereitete Formulare und Probenträger für die DNA-Profilierung
- Mitgliedskarte des laufenden Jahres und Zwingerschutzkarte zur Einsicht.

Bei Kaiserschnittbindungen ist aus Gründen der Zuchtlenkung der Grund anzugeben (ggf. Tierarzt fragen), ebenso ist die Todesursache bei verendeten Welpen für statistische Zwecke anzugeben. Spätester Wurfabnahmetermin ist die vollendete 16. Lebenswoche der Welpen. Vor erfolgter Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden. Die für die Wurfteintragung notwendigen Unterlagen (jeweils die weißen Originale von Wurfteintragungsantrag, Wurfabnahmebericht und Deckbescheinigung) sowie die Original-Ahnentafel der Mutterhündin, Ahnentafel-Kopie des Deckrüden und evtl. zu ergänzende Titelnachweise von Vorfahren sind bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Wurfabnahme dem Zuchtbuchamt zur Erstellung der Welpenahnentafeln einzureichen. DNA-Probenmaterial ist innerhalb 12 – 24 Stunden vom Zuchtwart an das Labor zu versenden, um einwandfreie Bearbeitung zu sichern. Ggf. muss das Probenmaterial bis zum Versand gekühlt (z.B. Kühlschrank) aufbewahrt werden. Die Formulare sind entsprechend ihrer Bestimmungsaufdrucke zu verteilen/versenden!

d) Welpen, bei denen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme ein bleibender Standardfehler festgestellt wird (Rutendeformationen, Fehlfarben, blaue Augen, schwere Pigmentfehler, Missbildungen...) erhalten auf der Ahnentafel einen Zuchtuntauglichkeitsvermerk. Bei der Wurfabnahme auffällige Welpen (zu klein, schwächlich, ungesunder Eindruck usw.) dürfen vom Zuchtwart nicht gekennzeichnet und abgenommen werden. Es ist ein entsprechender Vermerk auf dem Wurfabnahme-/Wurfteintragungsformular anzubringen. Sie sind dem Zuchtwart zu einem späteren Zeitpunkt separat nochmals vorzustellen. Sie dürfen erst abgegeben werden, wenn Tierarzt und/oder Zuchtwart dies für unbedenklich halten und nachdem sie gekennzeichnet sind.

e) Die Zusendung der Ahnentafeln an den Züchter erfolgt per Nachnahme. In der Sendung kostenlos enthalten sind komplette Wurfteintragungsunterlagen für kommende Würfe. Darüber hinaus benötigte Zuchtunterlagen können beim Zuchtbuchamt unter Beilegung eines adressierten und frankierten Rückumschlages angefordert oder im internen Bereich der VK-Homepage abgerufen werden. Fax- oder Mail-Anforderungen zusätzlicher Unterlagen werden nicht bearbeitet.

f) Der Züchter ist nach Erhalt der Welpenahnentafeln verpflichtet, diese auf eventuelle Fehler zu überprüfen und ggf. dem Zuchtbuchamt unverzüglich zur Korrektur zurückzusenden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Angaben auf den Ahnentafeln. Die Ahnentafeln dürfen beim Verkauf der Welpen dem Käufer nicht gesondert berechnet werden. Die Ahnentafeln sind Eigentum des Verbandes und bei Ableben des Hundes unter Angabe der Todesursache oder auf Verlangen des Zuchtbuchführers an den Verband herauszugeben. Bei Abgabe der Welpen ist dem Welpenkäufer die Identität des Welpen mittels Lesegerät nachzuweisen, sich dies dann bitte auch auf dem Kaufvertrag bestätigen lassen, da sich sonst daraus juristische Nachteile für den Züchter ergeben könnten.

Schlussbemerkung: Die Übermittlung zuchtrelevanter Vorgänge (Deckmeldungen, Wurfvoranmeldungen) ist über E-Mail oder Fax auch mittels formloser Mitteilung zulässig. Fax bitte nur, wenn gar nicht anders möglich.

§ 8 Nationales Zuchtbuch für nicht FCI anerkannte Rassen

- Die Abstammungsnachweise aller Nationalen Zuchtbücher der FCI-Mitgliedsländer werden anerkannt.
- Bei der Übernahme der Ahnentafeln werden die eingetragenen Ahnen übernommen, die Originalahnentafel bleibt erhalten und wird nur mit einer Übernahmenummer versehen.
- Hunde aus nicht VDH/FCI anerkannten Vereinen erhalten nach Phänotypisierung eine Registrierbescheinigung gemäß § 11a.) der vorliegenden Zuchtordnung.